

Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, die Haftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften zu übernehmen, die der Konvertierung bundesverbürgter Anleihen, Darlehen und sonstiger Kredite dieser Gesellschaften dienen. Der Haftungsrahmen soll 12,5 Milliarden Schilling an Kapital und 12,5 Milliarden Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigen.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 (Regreß, Unentgeltlichkeit der Bürgschaft, Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren) sowie des § 8 (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs.5 B-VG dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 01 30

S t e i n l e
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann